



**Gemeinde Altdorf
Landkreis Böblingen**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in geltender Fassung und der §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in geltender Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf am 01.10.2002, 30.03.2004, 15.05.2007 zuletzt geändert am 15.11.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei *Verwaltungsgebühren* mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei *Benutzungsgebühren* mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Verwaltungsgebühren betragen:

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1.1 | für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals oder sonst. Grabausstattungen | 40,00 € |
| 1.2 | für die Zulassung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten auf dem Friedhof (z.B. Steinmetz, Gärtner etc.) | 15,00 € |
| 1.3 | für die Zulassung zur Ausgrabung und Umbettung von Aschen, Leichen und Gebeinen | 40,00 € |

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührensatzung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | | |
|-------|--|-----------------|
| 1.1 | Benutzung der Kühlzellen je angefangenem Tag | 80,00 € |
| 1.2 | Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier | 350,00 € |
| 1.3 | Mithilfe und Aufsicht bei der Beerdigung | 90,00 € |
| 1.4 | Die Gebühren für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen. | |
| 1.4.1 | Abräumen eines Friedhofsgrabes | |

1.4.2 Herstellen einer Grabumrandung mit Trittplatten werden gemäß folgender Tabelle erhoben:

Art des Friedhofsgrabes	Für Leistung 1.4.1	Für Leistung 1.4.2
Reihengrab	150,00 €	310,00 €
Rasengrab	100,00 €	
Urnenwandnische	40,00 €	
Urnengrab	70,00 €	200,00 €
Tot- und Fehlgeburten	70,00 €	200,00 €
Kindergrab	70,00 €	200,00 €
Wahlgrab doppelbreit	350,00 €	510,00 €
Wahlgrab doppeltief	150,00 €	310,00 €
Urnenwandwahlgrab	60,00 €	
Urnenwahlgrab	70,00 €	200,00 €

1.5 Bestattungsgebühren (Herrichten und Schließen eines Friedhofsgrabes)

1.5.1 Für das Herrichten und Schließen eines Friedhofsgrabes werden folgende Gebühren erhoben:

Reihengrab (Personen > 10 Jahre)	640,00 €
Rasengrab	640,00 €
Urnenreihengrab	320,00 €
Urnenwandnische	260,00 €
Tot- und Fehlgeburten	380,00 €
Kindergrab (Personen < 10 Jahre)	380,00 €
Anonymes Rasenurnengrab	320,00 €
Wahlgrab doppelbreit	
--- Erst- und Zweitbelegung	640,00 €
Wahlgrab doppeltief	
--- Erstbelegung (untere Grabstelle)	840,00 €
--- Zweitbelegung (obere Grabstelle)	640,00 €
Urnenwandwahlgrab (mehrfach belegbar)	260,00 €
Urnenwahlgrab (mehrfach belegbar)	320,00 €

1.5.2 Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird auf die in festgesetzten Gebühren ein Zuschlag von jeweils 30 % erhoben.

1.6 Überlassung von Reihen- und Kindergräbern

Für die Überlassung von Reihen- und Kindergräbern werden folgende Gebühren erhoben:

- 1.6.1 Reihengrab (Personen im Alter von 10 und mehr Jahren) **820,00 €**
 1.6.2 Rasengrab **1.550,00 €**

1.6.3 Kindergrab (Personen im Alter von bis zu 10 Jahren)	300,00 €
1.6.4 Tot- und Frühgeburten	300,00 €
1.6.5 Urnenreihengrab	390,00 €
1.6.6 Urnenwandnische	1.300,00 €
1.6.7 Anonymes Rasenurnengrab	580,00 €

1.7 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

1.7.1 Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten werden folgende Gebühren erhoben:

1.7.1.1	Wahlgrab doppeltief	2.350,00 €
1.7.1.2	Wahlgrab doppelbreit	2.800,00 €
1.7.1.3	Rasenwahlgrab	3.280,00 €
1.7.1.4	Urnenwahlgrab (mehrfach belegbar)	840,00 €
1.7.1.5	Urnenwandwahlgrab (mehrfach belegbar)	2.600,00 €

1.7.2 Für die Verlängerung der unter 1.7.1. aufgeführten Nutzungsrechte werden wie folgt erhoben:

1.7.2.1. für die gesamte Nutzungsperiode 100 % des Gebührensatzes nach 1.7.1.

1.7.2.2. für eine davon abweichende Verlängerungsdauer: anteilig nach dem Verhältnis Nutzungsperiode/Verlängerungsdauer (Angefangene Jahre werden voll berechnet)

1.8. Es wird ein Auswärtigenzuschlag in Höhe von 100 % erhoben. Der Auswärtigenzuschlag bezieht sich auf die Gebührensätze der Ziffern 1.6. – 1.7.7.2.

Begriff Auswärtiger:

Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Altdorf ist. Ausgenommen ist, wer früher in Altdorf gewohnt und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Seniorenwohnheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Dasselbe gilt bei Pflegebedürftigen, die Aufnahme bei auswärtigen Angehörigen gefunden haben. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte, der in einem Grab bestattet wird, in dem sein Ehegatte bereits Aufnahme gefunden hat, es sei denn, auch dieser wäre bereits als Auswärtiger bestattet worden.

§ 5a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt
Altdorf, den 16. November 2022

Erwin Heller
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.